

Bundesdisziplinarbehörde

Dr<sup>in</sup> Ingrid [REDACTED]  
Senatsvorsitzende

+43 1 71606 668003  
Fax: +43 1 71606 6698017  
Leopold-Böhm-Straße 12, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der GZ an  
[Bundesdisziplinarbehoerde@bdb.gv.at](mailto:Bundesdisziplinarbehoerde@bdb.gv.at) zu richten

Herrn

Wolfgang [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Geschäftszahl: 2022-0.245.068, Senat 26

## B E S C H E I D

Die Bundesdisziplinarbehörde hat am 01.04.2022 durch MR<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup> Ingrid [REDACTED] als Senatsvorsitzende sowie Obstdt Christian [REDACTED] und CI Andreas [REDACTED] als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates beschlossen, bezüglich Grlnsp Wolfgang [REDACTED] geb. 25.11.1962

wegen des Verdachtes, er habe

am 20.11.2021 außer Dienst in seiner Freizeit und in Zivilkleidung an einer Großdemonstration gegen den von der Bundesregierung angekündigten „Lock down für alle“ ab 22.11.2021, 00.00 Uhr, zur Bekämpfung der aktuellen Corona Lage, im Bereich Wien 1, Heldenplatz/Burg-, Heldentor, teilgenommen, wobei er teilweise beim Durchschreiten des Äußeren Burgtors/Heldentors in Richtung Heldenplatz dabei ein Banner bzw. Transparent mit der Aufschrift „Wir gemeinsam mit EUCH! Es reicht! Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte“ hochgehalten hat und überdies einen Aufkleber mit dem Wortlaut „kritischer Polizist“ an der Vorderseite seiner schwarzen Jacke angebracht war,

er habe dadurch eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 i. V. m. § 91 BDG 1979 begangen,

**gemäß § 123 Abs. 1 BDG 1979 kein Disziplinarverfahren einzuleiten.**

## B E G R Ü N D U N G

Der Verdacht, Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben, gründet sich auf die Disziplinaranzeige vom 25.03.2022, GZ PAD/22/00415706/003/AA bzw. auf das Schreiben der Landespolizeidirektion Niederösterreich, Personalabteilung, FB PA3 vom 25.03.2022, GZ. PAD/2200611087/001/AA.

Die Dienstbehörde hat am 09.12.2021 durch schriftliche Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/1/f Kenntnis vom Sachverhalt erlangt.

## Inhalt der Disziplinaranzeige

### Darstellung der schuldhaften Dienstpflichtverletzung

Die Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Niederösterreich, GrInsp Johannes [REDACTED] eingeteilter Beamter auf der Polizeiinspektion Schwechat-Wiener-Straße (Stammdienststelle, Ref II, FB 1), Stadtpolizeikommando Schwechat, ChefInsp Claudio [REDACTED] [REDACTED] der Polizeiinspektion [REDACTED] BPK Baden und

GrInsp Wolfgang [REDACTED] eingeteilter Beamter der Polizeiinspektion Seibersdorf, mit den Agenden eines Sachbearbeiters betraut, BPK Baden, nahmen außer Dienst in ihrer Freizeit und in Zivilkleidung, am 20. November 2021, an einer Großdemonstration gegen den von der Bundesregierung angekündigten „Lock down für alle“ ab 22.11.2021, 00.00 Uhr, zur Bekämpfung der aktuellen Corona Lage, im Bereich Wien 1, Heldenplatz/Burg-, Heldentor, teil.

Die Polizeibeamten hielten beim Durchschreiten des Äußeren Burgtors/Heldentors in Richtung Heldenplatz dabei ein Banner bzw. Transparent mit der Aufschrift „Wir gemeinsam mit EUCH! Es reicht! Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte“ hoch. Getragen wurde das Transparent teilweise von GrInsp Johannes [REDACTED] und GrInsp Wolfgang [REDACTED]

GrInsp Johannes [REDACTED] hatte überdies einen Aufkleber mit dem Wortlaut „kritischer Polizist“ an der Vorderseite seiner schwarzen Jacke angebracht. Auch GrInsp [REDACTED] hatte diesen Aufkleber an seiner Oberbekleidung angebracht.

Seitlich stehende Demoteilnehmer empfingen die Träger des Transparents sowie deren Begleiter mit lautstarkem Beifall und lauten Pfiffen.

Verschiedene Print- und Onlinemedien berichteten über die Teilnahme der Polizeibeamten an der Kundgebung, so zum Beispiel die „Wiener Zeitung“, die „Kleine Zeitung“ und der „Standard“, einhellig lautete der Artikel:

„Für Aufregung sorgten auch Teilnehmer, die unter Applaus und mit einem Banner der sie als Polizisten auswies, durch das Burgtor auf den Heldenplatz einzogen ...“

Mehrere Einbringer beschwerten sich in Eingaben an das Bundesministerium für Inneres, insbesondere über das Verhalten der offensichtlichen Polizisten, die mit einem Transparent an der Corona-Groß-Demonstration am 20.11.2022 teilgenommen hatten.“

Wenngleich die Ausübung des Versammlungsrechts, auch im Hinblick auf Art 7 Ab. 4 B-VG, durch die Teilnahme an einer angemeldeten Demonstration ohne Uniform und Zurechnung zum Wachkörper „Bundespolizei“ auch für Exekutivbeamte zulässig ist, ergibt sich im konkreten Fall, aufgrund des Verhaltens der Beamten, auch im Bewusstsein als Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei aufzutreten, der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG, zumal dieses Verhalten geeignet war, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu erschüttern.

Die Beamten haben sich durch ihre Manifestation öffentlich gegen bestimmte politische Entscheidungen, die ihren eigenen amtlichen Tätigkeitsbereich betreffen, gestellt, sohin scheint ihr Verhalten geeignet, die Öffentlichkeit an der wirksamen Durchführung der getroffenen Entscheidungen zweifeln und die Regierungspolitik unglaubwürdig scheinen zu lassen.

Sie stehen im Verdacht, ihre berufliche Stellung als Polizeibeamte für ihre Kritik an der Nichteinhaltung der Grund- und Freiheitsrechte in Österreich unzulässiger Weise ausgenutzt zu haben.

Es liegt also der Verdacht nahe, dass die Beamten gegen die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 BDG 1979 schuldhaft im Sinn des § 91 BDG 1979 verstoßen haben.

#### Beweismittel

Das Bundesministerium für Inneres beauftragte die Landespolizeidirektion Niederösterreich mit Schreiben vom 9. Dezember 2021, Geschäftszahl 2021-0.858.046, mit der dienstrechtlichen Prüfung des in der „Darstellung der schuldhaften Dienstpflichtverletzung“ angeführten Sachverhalts im Sinne des § 109 BDG 1979.

Diese Prüfung wurde von der Landespolizeidirektion Niederösterreich, Geschäftsbereichsleitung A, dem Bezirkspolizeikommando Baden und dem Stadtpolizeikommando Schwechat durchgeführt.

Die Geschäftsbereichsleitung A der Landespolizeidirektion Niederösterreich, verfügte mit Schreiben vom 23. Februar 2022, die Vorlage der Disziplinaranzeigen an die zuständige Dienstbehörde, Landespolizeidirektion Niederösterreich.

Der schriftliche Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, ist als Beilage 1, angeschlossen.

Wegen der angeführten kritischen Artikel in Print- und Onlinemedien und der eingelangten Beschwerdeschreiben führte das Bundesministerium für Inneres, Referat 1/1/f Erhebungen zur Teilnahme von Polizeibeamten an der Großdemonstration durch.

Nach Sichtung der eingelangten Lichtbilder und eines Videos, konnten drei Polizeibedienstete namentlich als Teilnehmer an der Corona Großdemonstration am 20. November 2021 in Wien 1, Bereich Heldentor-Heldenplatz, ausgeforscht werden.

Aus den Lichtbildern ist zu entnehmen, dass das Transparent „Wir gemeinsam mit Euch! Es reicht! Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte“ von GrInsp Johannes [REDACTED] und GrInsp Wolfgang [REDACTED] getragen wurde.

GrInsp [REDACTED] hatte überdies einen Aufkleber mit dem Wortlaut „kritischer Polizist“ an der Vorderseite seiner Jacke angebracht. Auch GrInsp [REDACTED] hatte den Aufkleber „kritischer Polizist“ an der Oberbekleidung angebracht.

Auf dem Video ist zu sehen, dass gegenständliches Transparent im Zuge eines Demozuges durch das Burgtor auf den Heldenplatz getragen wurde, wobei als einer der Träger (in der Mitte des Transparents) GrInsp [REDACTED] fungierte. Unmittelbar dahinter sind Cheflnsp [REDACTED] und GrInsp [REDACTED] wahrnehmbar, wie sie diesem mit Händeklatschen folgten. Seitlich stehende Demoteilnehmer empfingen die Träger des Transparents sowie deren Begleiter mit lautstarkem Beifall und lauten Pfiffen. Das gegenständliche Video liegt auf und kann bei Bedarf elektronisch übermittelt werden.

Das Referat I/1/f fertige außerdem eine Lichtbildmappe an, die die Teilnahme der Polizeibediensteten dokumentiert, siehe Beilage 2.

Erkennbarkeit der teilnehmenden Beamten als Polizeibeamte:

Durch die Manifestation mit einem Transparent mit der Aufschrift „Es reicht, wir gemeinsam für Euch“ „Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte“ gaben sich die teilnehmenden Polizeibeamten, Cheflnsp [REDACTED] GrInsp [REDACTED] und GrInsp [REDACTED] eindeutig als Polizeibeamte zu erkennen.

GrInsp [REDACTED] und GrInsp [REDACTED] hatten wie bereits erwähnt, einen Aufkleber mit der Aufschrift, „kritischer Polizist“ an der Oberbekleidung angebracht.

Bilder von der Teilnahme an den Demonstrationen wurden von GrInsp [REDACTED] wiederholt auf seinem Facebook Account gestellt und auch kommentiert, siehe Lichtbildbeilage.

Schon allein durch die Teilnahme an den Demonstrationen, aber auch durch die Selbstdarstellung auf seinem Facebook Account, der geposteten Bilder ist GrInsp [REDACTED] zumindest für seine Facebook Freunde, vielmehr aber für eine breite Öffentlichkeit, als Polizeibeamter erkennbar.

Zusammenfassung:

Zufolge § 43 Abs. 2 BDG hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

GrInsp [REDACTED] und GrInsp [REDACTED] bestätigten ihre Teilnahme an der Großdemonstration am 20. November 2021, Cheflnsp [REDACTED] machte von seinem Recht Gebrauch sich nicht zu äußern.

Gemäß § 43 Abs. 2 BDG ist der Beamte verpflichtet, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit, aber auch des Dienstgebers in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Diese Pflicht verletzt der Beamte immer dann, wenn er durch ein inner- oder außerdienstliches Verhalten bei Dritten Bedenken dagegen auslöst, dass er bei der Vollziehung immer rechtmäßig vorgehen werde und damit seine Glaubwürdigkeit einbüßt. (Bundesverwaltungsgericht vom 15.4.2021, GZ W1162235697-1/4E)

Dieser sogenannte Dienstbezug ist dann gegeben, wenn das Verhalten des Beamten bei objektiver Betrachtung geeignet ist, Bedenken auszulösen, er werde seine dienstlichen Aufgaben, nicht in sachlicher (rechtmäßig, korrekt, unparteiisch und uneigennützig) Weise erfüllen (Vgl. SCHWABL/CHILF, Disziplinarrecht der Bundesbeamten, Landeslehrer und Soldaten, 2. Auflage, Fußnote 17 zu § 42 BDG, Seite 7f).

Durch das offenkundige Auftreten als Polizeibeamte zur Manifestation ihrer Kritik an der Nichteinhaltung der Grund- und Freiheitsrechte in Österreich stehen die Beamten im Verdacht, ihre berufliche Stellung unzulässiger Weise ausgenutzt zu haben und dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erschüttert zu haben.

Diese Vermutung wird durch die kritische Berichterstattung der Medien und der im Bundesministerium für Inneres eingelangten Beschwerden untermauert.

Wenngleich die Ausübung des Versammlungsrechts, auch im Hinblick auf Art 7 Abs. 4 B-VG, durch die Teilnahme an einer angemeldeten Demonstration ohne Uniform und Zurechnung zum Wachkörper „Bundespolizei“ auch für Exekutivbeamte zulässig ist, ergibt sich im konkreten Fall, aufgrund des Verhaltens der Beamten, auch im Bewusstsein als Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei aufzutreten, der Verdacht einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG im Sinne des § 91 BDG 1979.

Angaben

GrInsp Wolfgang ██████ gaben ihre Teilnahme an der Großveranstaltung zu und führten aus, an der Demonstration seine bundesverfassungsmäßigen Grundrechte in seiner Freizeit wahrgenommen zu haben.

#### **Der Senat hat dazu erwogen:**

*Rechtsvorschriften:*

*§ 43 Abs. 2 BDG zufolge hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.*

Mit der angeführten Gesetzesbestimmung wird in erster Linie das Vertrauen in die rechtmäßige Aufgabenerfüllung geschützt. Diese Pflicht wird dann verletzt, wenn der Beamte durch ein inner- oder außerdienstliches Verhalten bei Dritten Bedenken auslöst, dass er bei der Vollziehung immer rechtmäßig vorgehen werde und damit seine Glaubwürdigkeit einbüßt.

Durch den Hinweis auf die „sachliche Amtsführung“ erscheint ganz allgemein ein Verhalten verboten, das das Einfließenlassen anderer als dienstlicher Interessen auf die Vollziehung vermuten lässt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht verstößt § 43 Abs. 2 BDG grundsätzlich nicht gegen Grundrechte. Im Einzelfall ist jedoch – insbesondere aufgrund der Intention des § 43 Abs. 2 BDG, dem Beamten eine Privatsphäre zu garantieren und außerdienstliches Verhalten nur mehr in „krassen Fällen“ zu erfassen – auf eine grundrechtskonforme Interpretation dieser Bestimmung zu achten.

Vorliegenden Falls ist daher zu prüfen, ob sein im Spannungsverhältnis von Art 11 EMRK und Art 12 StGG (Vereins- und Versammlungsfreiheit) bzw. Art 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) zu dem Gebot der Vertrauenswahrung in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben im Sinne des § 43 Abs. 2 BDG stehendes Verhalten bereits als ein vom § 43 Abs. 2 BDG erfasster „krasser Fall“ zu qualifizieren ist oder nicht.

Artikel 7 Abs. 4 BVG zufolge ist auch den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Unbestrittenermaßen hat der Beamte an der Demonstration ohne Uniform außer Dienst teilgenommen.

Zutreffend ist auch, dass sich seine Zugehörigkeit zum Exekutivdienst einerseits aus seinem auf seiner Kleidung aufgebrachten Aufkleber mit dem Wortlaut „kritischer Polizist“ sowie aus dem - zumindest zeitweisen - Tragen des Transparents mit der Aufschrift „Wir gemeinsam mit EUCH! Es reicht! Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte“, das zudem einen Exekutivbeamten zeigt, erschließt.

Damit gibt er sich als Polizist zu erkennen, der die von der Bundesregierung beschlossene Maßnahme der Verordnung eines allgemeinen „Lock down“ kritisch sieht.

Aus der Aufschrift am Transparent erschließt sich, dass der Beamte den von der Bundesregierung verordneten „Lock down“ als eine Maßnahme empfindet, die einen Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte darstellt und dass er sich als Angehöriger einer Berufsgruppe sieht, die Grund- und Freiheitsrechte schützt.

Dass er den „Lock down“ als einen Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte erachtet, ist seine Meinung, auf deren freie Äußerung er das Recht hat. Ebenso muss es ihm unbenommen bleiben, eine getroffene Maßnahme kritisch zu sehen.

Ein Polizist darf Kritik äußern, sofern dabei nicht der Rahmen sachlicher Kritik durch bedenkliche Wortwahl, Beleidigung, Schmähung oder massiven Vorwurf gesprengt wird. Darauf ergibt sich jedoch weder aus der Disziplinaranzeige noch aus den Beilagen hierzu ein Anhaltspunkt.

Dass Polizisten für Grund- und Freiheitsrechte stehen, ist eine Behauptung, die nicht unzutreffend ist, sogar zutreffend sein sollte.

Nach Ansicht des Senates ist es auch zulässig, darzulegen, welchen Beruf man ausübt.

Dadurch, dass er keine Uniform getragen hat, ist erkennbar, dass er als Privatperson auftritt, die ihre Meinung kundtut.

Es ergibt sich jedoch weder aus der Anzeige noch aus den, der Anzeige angeschlossenen Unterlagen, dass der Beamte aktiv dazu aufgerufen hat, Maßnahme der Regierung nicht zu beachten.

Nach Ansicht des Senates ist daher das monierte Verhalten als vom Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit umfasst. Der Beamte hat mit seinem Vorgehen objektivierbar keinen Anhaltspunkt dafür geboten, aus diesem denklösig zu folgern, dass er damit automatisch gegen die Impflucht ist und/oder sich „gegen die Regierung und die Republik zu richten“, wie dies in einer an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Beschwerde gemutmaßt wird. Anhand der Abbildungen ist sogar erkennbar, dass er eine FFP2 Maske getragen hat.

Der Senat erachtet daher sein Verhalten nicht als ein solches, das geeignet ist, Bedenken herbeizuföhren, dass er bei der Vollziehung immer rechtmäßig vorgeht und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG (Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte) und Art. 130 Abs. 1, Z. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) i. V. m. §§ 1 und 3 VwGVG (Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte) steht dem Beschuldigten und der Disziplinaranwältin gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG binnen **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bundesdisziplinarbehörde, Senat 26, 1030 Wien, Leopold-Böhm-Straße 12, Postfach 235 einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1, Z. 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Anmerkung: ergeht auch an: LPD NÖ  
DA  
Beisitzer

Herrn Landespolizeidirektor Franz [REDACTED]  
Frau MR Mag. Andrea [REDACTED]  
Herrn Obstlt Christian [REDACTED]  
Herrn CI Andreas [REDACTED]

Wien, 06.04.2022

Für den Senatsvorsitz:

Senatsvorsitzende Dr. Ingrid [REDACTED]

Elektronisch gefertigt

	Untersigner	Bundesdisziplinarbehörde
	Datum/Zeit	2022-04-07T13:46:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1312296124
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>